

# SATZUNG

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### § 1

#### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) Verwaltungs- und Sozialausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - b) Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - c) Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern einschließlich dem Ausschussvorsitzenden. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

Die Aufgabengebiete der Ausschüsse im Einzelnen ergeben sich aus der Geschäftsordnung (§ 7), soweit sie nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt sind.

Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

- (2) Für besondere Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat Kommissionen bilden, deren Mitgliederzahl im Einzelfall bestimmt wird.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je € 50,00 für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und anderen Gremien, in die das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied vom zuständigen Gemeindeorgan entsandt wird, sofern von anderer Seite keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, sowie für die Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag des zuständigen Gemeindeorgans. Dies gilt auch für die Teilnahme an den zur Gemeinderatsarbeit notwendigen Informationsfahrten.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten einen Pauschalsatz von € 30,00 je Stunde Sitzungsdauer – höchstens jedoch für zehn Stunden pro Tag – für den entstandenen Verdienstaufschlag.
- (4) Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 23,00 je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt. Soweit Gemeinderatssitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.  
Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) <sup>1</sup>Absatz 2 gilt auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor einer Gemeinderats- und Ausschusssitzung, bei Besprechungen von Fraktionsvertretern (Vorbesprechung), sowie für maximal 10 zusätzliche Sitzungen einer Fraktion für die thematische Fraktionsarbeit. <sup>2</sup>Fraktionen können Fraktionssitzungen nach Satz 1 auch in Form von Klausurtagungen abhalten. <sup>3</sup>Dafür werden entsprechend der Anwesenheit für jeden Sitzungstag Entschädigungen nach Satz 1, für jede Nacht Übernachtungsgeld gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG sowie Fahrtkostenerstattung nach Abs. 4 für An- und Rückreise gewährt. <sup>4</sup>Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BayRKG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Übernachtungskosten bis zu € 80,00 je Nacht erstattet werden. <sup>5</sup>Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Fahrtkosten bis zu € 120,00 für die Klausurtagung erstattet werden.
- (6) Gemeinderäte, die ihre Beschlussvorlagen und weitere Unterlagen für anstehende Sitzungen auf eigenen Wunsch nicht mehr in Papierform zugestellt bekommen, erhalten für den Abruf und ggf. den Ausdruck der vorgenannten Unterlagen über das Ratsinformationssystem als Ausgleich für den technischen, finanziellen und zeitlichen Mehraufwand eine monatliche Pauschale von € 25,00.

**§ 4**  
**Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger;**  
**Entschädigung**

Die Bestimmungen des § 3 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene Sachverständige usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Im Zweifelsfall entscheidet der erste Bürgermeister.

**§ 5**  
**Erster Bürgermeister**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.

**§ 6**  
**Weitere Bürgermeister**

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Bürgermeister.  
(2) Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12. Mai 2014 i.d.F. vom 10.03.2015 außer Kraft.

GEMEINDE ISMANING  
Ismaning, 07.05.2020

gez. Dr. Alexander Greulich  
Erster Bürgermeister